BÖB Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

1 Lage und Abgrenzung und des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Kernort Seelbach.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lützelhard". Es umfasst nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans "3. Änderung Bauungsplan Lützelhard"

2 Verfahren

Die Verfahrensdurchführung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB.
Die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt:

- Die Grundzüge der bestehenden Bebauungspläne werden durch die Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften nicht berührt.
- Durch die Festsetzungen wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erfordert.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13 (2) u. (3) BauGB wird auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Gemäß § 3 (3) wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

3 Erfordernis, Anlass und Ziele der Planaufstellung

Der zu ergänzenden Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1968. Durch die flache Dachneigung ist eine Nutzung der Dachgeschosse nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Dachgauben waren nicht zulässig. Aufgrund sich verändernder Gewohnheiten und der Notwendigkeit der Hauseigentümer, das Dachgeschoß besser zu nutzen wurden in regelmäßigen Abständen Bauanträge mit einer Befreiung vom Dachgaubenverbot dem Gemeinderat der Gemeinde Seelbach vorgelegt, der diese auch in Regelfall erteilte. Um weitere Befreiungen zu vermeiden hat der Gemeinderat sich entschlossen, im Rahmen von neuen örtlichen Bauvorschriften dieses Problem zu beseitigen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung sowie des gewünschten gestalterischen Erscheinungsbildes sind, ergänzend zum Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften nach LBO aufgestellt worden.

4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der "Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal" als Wohnfläche ausgewiesen.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Maßgaben der übergeordneten Planung und gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

5.1 Gestaltung der Gebäude

Die Festsetzungen bezüglich Gebäudehöhen, Dach- Form und Neigung orientieren sich am Ortsbild in der Umgebung und lassen den Bauherren dennoch genügend Spielraum für individuelle Lösungen.

Flachdächer sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen extensiv zu begrünen.

5.2 Gestaltung der Freiflächen

Die Freiflächengestaltung ist aus ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten ein wichtiges und prägendes Element für das Plangebiet.

5.3 Werbeanlagen

Die Festsetzungen zu Werbeanlagen werden aus gestalterischen Gesichtspunkten getroffen und tragen der prominenten Lage des Plangebiets am südlichen Ortseingang von Seelbach Rechnung.